

**Satzung der
Turn- und Sportvereinigung 04 Düsseldorf-Eller e.V.**



§ 1 Name und Aufgaben des Vereins

§ 2 Abteilungen der Vereinigung

§ 3 Mitgliedschaft

- A) Aufnahme
- B) Beiträge
- C) Wahlrecht
- D) Austritt
- E) Ausschluss

§ 4 Organe der TSV Eller 04

§ 5 Die Generalversammlung

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

- A) Der 1. Vorsitzende
- B) Der 2. Vorsitzende
- C) Der Geschäftsführer
- D) Der Schatzmeister

§ 7 Der Gesamtvorstand

§ 8 Der Ehrenrat

§ 9 Die Hauptversammlung der Fachabteilungen

§ 10 Vorstand der Fachabteilung

§ 11 Kassenprüfer

§ 12 Anträge

§ 13 Jugendordnung

§ 14 Satzungsänderung

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Gemeinnützigkeit

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

der

Turn- und Sportvereinigung 04 Düsseldorf-Eller e.V.

§ 1

Name und Aufgaben des Vereins

Unter Zusammenschluss des Eller Sportclubs, des F.C. Preussen und des Turnbundes Germania 04, Düsseldorf-Eller, wurde am 20.03.1919 die

TURN-UND SPORTVEREINIGUNG 04 DÜSSELDORF-ELLER e.V.

gegründet (nachfolgend kurz „TSV Eller 04“ genannt).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Verordnungen zur Gemeinnützigkeit. (§16).

Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Die Vereinsfarben sind Rot/Schwarz

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Abteilungen der Vereinigung

Die TSV Eller 04 setzt sich z.Zt. aus Mitgliedern der Freizeitsport-, Fußball-, Handball- und Turnabteilung zusammen.

Die Gründung weiterer Abteilungen im Rahmen dieser Satzung ist mit Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins jederzeit möglich.

Die Mitglieder einer Abteilung sind Ehrenmitglieder, Aktive, Passive, Jugendliche und Kinder

Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 18.Lebensjahr. Bei Neumitgliedern erst nach 3-monatiger Mitgliedschaft. Für Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

A). Aufnahme

Die Mitgliedschaft in der TSV Eller 04 ist unabhängig von Beruf, Politik, Religion oder Staatsangehörigkeit. Die Mitglieder sind natürliche Personen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim jeweiligen Vorstand der Abteilung zu beantragen.

Von Neu-Aufnahmen ist der Gesamtvorstand ¼-jährlich zu unterrichten. Der Gesamtvorstand kann für einzelne Bewerber Aufnahmesperren verhängen.

Dies gilt auch für die Aufnahme in die Jugendabteilungen. Aufnahme gesuche der Jugendlichen werden an die entsprechende Abteilung gerichtet. Die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

B) Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder sind im Voraus im Einzugsverfahren zu zahlen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, die vom jeweiligen Abteilungsleiter zu genehmigen sind, ist ein anderer Zahlungsweg der Beiträge möglich.

Mitglieder mit Beitragsrückständen haben kein Stimmrecht.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach Mahnung nicht nach, so kann die Mitgliedschaft durch den Abteilungsvorstand formlos aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C) Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 16. Lebensjahr, das passive mit vollendetem 18. Lebensjahr. Bei Neu-Mitgliedern erst nach 3-monatiger Mitgliedschaft. Für Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Das passive Wahlrecht für den 1. Vorsitzenden beginnt ab vollendetem 27. Lebensjahr.

D) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit frühestens zum Quartalsende nach Erledigung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.

Die Abmeldung muss schriftlich, bei Jugendlichen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, an den Abteilungsvorstand erfolgen.

E) Ausschluss

Die Generalversammlung, die Hauptversammlung und die Vorstände können schriftlich beim Ehrenrat den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn es

- a) durch sein Benehmen Ruf und Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder schädigt
- b) den Interessen des Vereins oder einer Abteilung entgegenarbeitet
- c) die Satzung des Vereins wissentlich oder vorsätzlich verletzt

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss mit schriftlicher Begründung über die Vorstände an den Ehrenrat gerichtet werden.

Der Ehrenrat hat innerhalb von vier Wochen hierüber zu entscheiden. Sein Urteil ist endgültig.

Die Beteiligten sind schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4 Organe der TSV Eller 04

1. Die Generalversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ehrenrat
5. Die Hauptversammlungen der Fachabteilungen
6. Die Vorstände der Fachabteilungen

§ 5 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder der einzelnen Abteilungen stimmberechtigt. (Ausnahme §§ 3, 8).

Die GV ist bei jeglicher Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Ausnahmen:

- Änderung der Tagesordnung - § 12
- Auflösung der Abteilung - § 15

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die GV wird jährlich vier Wochen vorher, spätestens zum 01.07. schriftlich mit Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung hat mindestens durch Aushang am Clubhaus zu erfolgen,

Wenn der Gesamtvorstand oder die Hälfte der Mitglieder von mindestens zwei Fachabteilungen schriftlich beim Gesamtvorstand die Einberufung einer Generalversammlung fordern, so ist binnen zwei Monaten eine außerordentliche GV einzuberufen.

Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Ausnahmen für einfache Mehrheit:

- Änderungen der Tagesordnung (§ 12)
- Satzungsänderung (§ 14)
- Auflösung des Vereins (§ 15)

Die Mitglieder der GV wählen alle zwei Jahre den geschäftsführenden Vorstand und den Ehrenrat. Scheitert die Wahl eines neuen Vorstandes, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue GV einzuberufen. Wird dann abermals kein geschäftsfähiger Vorstand gewählt, so ist eine außerordentliche GV nach § 15 einzuberufen.

Auf der GV müssen ferner die Vorstände der Fachabteilungen (§ 10) bestätigt werden.

Wird ein Abteilungsvorstand von der Mehrheit abgelehnt, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Hauptversammlung der Fachabteilung stattfinden. Der dann gewählte Abteilungsvorstand wird vom Gesamtvorstand bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsvorstände und der Vorsitzende des Ehrenrates haben jedes Jahr Rechenschaftsberichte abzugeben.

Durch konstruktives Misstrauensvotum kann ein neuer Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied gewählt werden (§ 12).

Bei besonders starker finanzieller Belastung des Vereins können durch Beschluss der GV Umlagen auf die Mitglieder (ausgenommen Jugendliche unter 14 Jahren) erhoben werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gilt im Sinne des Gesetzes (§ 26ff, BGB) als Vorstand.

Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen, sofern diese den Beschlüssen des Gesamtvorstandes oder der Generalversammlung nicht entgegenstehen.

Seine Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen bis zu $\frac{1}{4}$ der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel Ausgaben bewilligen; bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Der Geschäftsführer muss die Mitglieder acht Tage vorher schriftlich zu diesen Sitzungen einladen.

Wenn zwei seiner Mitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung fordern, muss der geschäftsführende Vorstand so schnell wie möglich zusammentreten.

Zur Vertretung des Vereins, einschließlich der Abgabe von Willenserklärungen in Grundbuchsachen, genügt nach Zustimmung des Gesamtvorstandes die Erklärung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (wobei der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein müssen).

Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so beauftragt der Gesamtvorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Betreuung dieses Amtes bis zur nächsten GV.

Trifft dies bei zwei oder drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu, so ist binnen acht Wochen eine außerordentliche GV einzuberufen.

Bei einer Neuwahl bleiben diejenigen Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis die neugewählten Mitglieder ins Vereinsregister eingetragen sind.

Die durch die GV gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollten nicht gleichzeitig Leiter einer Fachabteilung sein.

A) Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende ist nach innen und außen der höchste Repräsentant der TSV Eller 04 e.V.

Er bestimmt nach den Weisungen der GV die Richtlinien der Vereinsführung.

Er beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes sowie die Generalversammlung.

Er hat die Erfüllung der Pflichten der übrigen Vorstandsmitglieder und der Vorstände der einzelnen Fachabteilungen zu überwachen.

Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen der Fachabteilungen teilzunehmen.

Ihm müssen die Kassenberichte der Abteilungen bis zu den jeweiligen HV der Abteilungen vorgelegt werden.

B) Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt in allen Belangen den 1. Vorsitzenden und nimmt mit dessen Zustimmung seine Aufgaben wahr.

Er hat die besondere Aufgabe, enge Beziehungen zu den Vorständen der einzelnen Fachabteilungen zu unterhalten.

C) Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereins mit Ausnahme des auf die Fachabteilungen entfallenden Schriftverkehrs.

D) Der Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, sofern sie nicht fachbezogen von den Fachabteilungen vorgenommen werden (§ 10)

Er erstellt mit Unterstützung der Abteilungskassierer nach den Jahreskassenabrechnungen der Abteilungen die Jahresbilanz der TSV Eller 04 e.V.

Er darf Zahlungen über 3.000 Euro (in Worten: Dreitausend) nur nach Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.

§ 7

Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- die Abteilungsleiter der Fachabteilungen oder deren Vertreter
- der gewählte Gesamtjugendwart

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der TSV Eller 04 e.V. zu unterstützen.

Mindestens alle drei Monate ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen.

Die Einladung mit Tagesordnung hierzu muss mindestens acht Tage vorher schriftlich durch den Geschäftsführer erfolgen. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung hat mindestens durch Aushang am Clubhaus zu erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der GV spätestens nach zwei Wochen schriftlich bekannt zu geben sowie bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

Der Gesamtvorstand entscheidet jedes Jahr über die Höhe der Abgabe, die die einzelnen Abteilungen für jedes ihrer Mitglieder zur Deckung der allgemeinen Verpflichtungen des Vereins an den Schatzmeister abzuführen haben.

Ferner beschließt der Gesamtvorstand über die Verteilung der dem Verein aus öffentlichen Mitteln zufließenden Geldmittel an die einzelnen Abteilungen.

Die dem Verein zufließenden Geldmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

Die GV kann zur Beratung und zur Unterstützung des Gesamtvorstandes Beisitzer wählen.

Der Gesamtvorstand kann jederzeit Fachausschüsse einsetzen und andere Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Bei schweren Verfehlungen eines Abteilungsvorstandes kann der Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Abteilungsvorstand absetzen und einen neuen kommissarisch für höchstens 3 Monate bis zu einer Neuwahl einsetzen.

§ 8

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates und zwei Beisitzern.

Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheiten mit einem anderen Mitglied oder mit den Vorständen den Ehrenrat um Vermittlung anzusprechen.

Ferner verhandelt der Ehrenrat gegen Mitglieder, die sich vereinschädigendes Verhalten zu Schulden kommen lassen oder wegen übler Nachrede zu verantworten haben.

Er kann Mitglieder mit Strafen belegen, und zwar Verwarnungen, Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr und Ausschluss aus der Vereinigung.

Die vom Ehrenrat verhängten Strafen sind vereinsintern rechtsgültig. Die Anrufung ordentlicher Gerichte sollte erst nach mindestens einer Verhandlung vor dem Ehrenrat und nach Absprache mit dem Gesamtvorstand erfolgen.

Die Beteiligten werden schriftlich zu den Sitzungen geladen, die nicht öffentlich sind.

Ausgenommen von den Verhandlungen des Ehrenrates können die von den jeweiligen Fachverbänden zu verhandelnden Vergehen gegen deren Ordnungen sein.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben sollten, ist der Ehrenrat um Vermittlung anzusprechen. Ist keine Einigung möglich, so müssen die strittigen Punkte der nächsten GV vorgelegt und von dieser entschieden werden.

Ehrungen von Mitgliedern erfolgen nach der Ehrenordnung.

§ 9

Die Hauptversammlung der Fachabteilung (HV)

Die HV ist das höchste beschlussfähige Organ jeder Abteilung.

In ihr sind alle Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, (Ausnahme §§ 3, 8, 10) . Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die HV muss jährlich drei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung vom Abteilungsvorstand einberufen werden. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung hat mindestens durch Aushang am Clubhaus zu erfolgen, Sie sollte mindestens sechs Wochen vor der GV stattfinden.

Die Mitglieder der HV wählen für ein oder zwei Jahre den Abteilungsvorstand.

Für die Entlastung des Abteilungsvorstandes muss vom Kassenwart ein zum Zeitpunkt der HV gültiger Kassenbericht vorgelegt werden.

Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Der von der Jugend gewählte Jugendausschuss wird von der HV bestätigt.

Die HV ist bei jeglicher Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Ausnahmen:

- Änderung der Tagesordnung –
- § 12
- Auflösung der Abteilung –
- § 15

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen HV schriftlich fordern, muss der Abteilungsvorstand innerhalb von vier Wochen eine Versammlung einberufen.

Die HV setzt die Höhe des monatlichen Beitrages den Vorauszahlungszeitraum und die Aufnahmegebühr für die Mitglieder der Abteilung fest.

§ 10 Vorstand der Fachabteilung

Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertretender Abteilungsleiter
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart

Der Abteilungsvorstand leitet jede Abteilung fachlich und sportlich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Der Abteilungsleiter vertritt in sportlichen Belangen die Interessen der Abteilung nach innen und außen. Mindestens alle drei Monate ist vom Abteilungsleiter eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die finanzielle Selbständigkeit bei der Verwaltung der der Abteilung zufließenden Einnahmen bleibt gewahrt. Der Abteilungsvorstand darf Verpflichtungen über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel hinaus nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes eingehen.

Der Kassenwart hat zum Jahresende, spätestens zum Ende Februar des Folgejahres, einen Kassenbericht an den Schatzmeister weiterzuleiten (§ 11). Der Kassenbericht hat nach den Vorgaben des Schatzmeisters zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Betreuung dieses Amtes.

Trifft dies für zwei oder mehrere Mitglieder des Abteilungsvorstandes zu, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche HV einzuberufen.

Der Abteilungsvorstand hat auf der Hauptversammlung Rechenschaftsberichte abzugeben.

§ 11 Kassenprüfer

Alle zwei Jahre bzw. jedes Jahr müssen auf der GV und HV zur Prüfung der Vereins- bzw. Abteilungskasse mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden. Bei Prüfung der Abteilungskassen muss jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Allen Prüfern ist Einblick in die Kassenbücher und Belege zu gewähren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht der Leitung der Abteilung angehören, deren Kasse geprüft wird..

Ohne Unterbrechung darf ihre Amtszeit zwei Amtsperioden nicht überschreiten.

§ 12 Anträge

Anträge von Abteilungsvorständen oder von einzelnen Mitgliedern zur GV sind drei Wochen vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Anträge zu den Hauptversammlungen sind zwei Wochen vorher schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten.

Anträge zur Wahl eines neuen Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes müssen vorher auf der Tagesordnung stehen.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 13 Jugendordnung

Die Jugend kann sich nach der Jugendordnung selbständig verwalten.

§ 14

Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung durch die GV ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der TSV Eller 04 e.V. kann nur auf einer Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Einberufung der GV ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Das zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt an den Landssportbund mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden darf.

Ein Antrag auf Auflösung einer Abteilung ist nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die jeweilige Hauptversammlung möglich. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Er entscheidet auch über das Vermögen der Abteilung.

§ 16

Gemeinnützigkeit

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Mitglieder dürfen Vergütungen nur für Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen gemäß §27 Absatz 3 BGB erhalten.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung der TSV Eller 04 e.V. am _____ mit Mehrheit angenommen und löst alle bisherigen Satzungen ab.

Sie ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Anlagen:
Jugendordnung
Ehrenordnung

Unterschriften: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Satzungskommission

Düsseldorf, den 2.6.2009